



Kiwa GmbH
TBU
Gutenbergstraße 29
D-48268 Greven

T: +49 (0) 2571 9872 – 0
F: +49 (0) 2571 9872 – 99
E: de.info.kiwagreven@kiwa.com

www.kiwa.com/de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Anerkannte Prüfstelle:	Kiwa GmbH – TBU
Prüfzeugnis Nummer:	P-AB/13821/113-2024
Gegenstand:	Flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen (AIV- F) RAW Dichtungsschlämme flexibel zur Verwendung als Bauwerksabdichtung gemäß VV TB NRW lfd. Nr. C 3.27 vom Oktober 2023
Antragsteller:	RAW A/S C.F. Richs Vej 115 2000 Frederiksberg DENMARK
Ausstellungsdatum:	03.03.2025
Geltungsdauer bis:	03.03.2030

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten und 3 Anlagen.



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den besonderen Bestimmungen dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Kiwa GmbH - TBU. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis von der Kiwa GmbH - TBU nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von dem flüssig zu verarbeitenden Abdichtungstoff im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen mit der Produktbezeichnung RAW Dichtungsschlämme flexibel der Firma RAW A/S als Bauwerksabdichtung gemäß VV TB NRW lfd. Nr. C 3.27. Es gilt nur im Zusammenhang mit der Verwendung folgender Fliesenkleber:

- RAW Flexkleber (C2 TE)
- RAW Flexkleber S1 (C2 TE S1)
- RAW Flexkleber S1 leicht (C2 TE S1)
- RAW Flexkleber S1schnell (C2 FT S1)
- RAW Fließbettmörtel (C2 E)
- RAW XXL Großformatkleber (C2 TE)



1.2 Verwendungsbereich

Das Bauprodukt RAW Dichtungsschlämme flexibel darf als Abdichtung in folgenden Bereichen verwendet werden:

Verwendungsbereich A

Direkt und indirekt beanspruchte Wand- und Bodenflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z.B.: Umgängen von Schwimmbecken und Duschanlagen (öffentlich oder privat). Dies entspricht den Wassereinwirkungsklassen nach DIN 18534-1[2] W2-I und W3-I ohne chemische Beanspruchung.

Anmerkung:

Die Abdichtung von Balkonen, Terrassen und Loggien gehört nicht zu diesem Anwendungsbereich

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Das Bauprodukt RAW Dichtungsschlämme flexibel ist ein System bestehend aus den folgenden Komponenten, die auf der Baustelle zu einer Abdichtung zusammengefügt werden:

RAW Dichtungsschlämme flexibel

1-komponentige zementäre Dichtschlämme

RAW Dichtband

beidseitig PP vlieskaschiertes Dichtband (grau) auf PE- Basis

RAW Dichtmanschette 120

beidseitig PP vlieskaschiertes Formteil (grau) auf PE- Basis

RAW Dichtmanschette 150

beidseitig PP vlieskaschiertes Formteil (grau) auf PE- Basis

RAW Dichtecke innen

beidseitig PP vlieskaschiertes Formteil (grau) auf PE- Basis

RAW Dichtecke außen

beidseitig PP vlieskaschiertes Formteil (grau) auf PE- Basis

RAW Grundierung universal

dispersions- basierte Grundierung

Fliesenkleber gemäß Abschnitt 1.1

Der Abdichtungsstoff ist folgender Gruppe der Abdichtungsstoffe zuzuordnen:

Kunststoff-Mörtelkombinationen

Das sind Gemische aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln, mineralischen Zuschlägen und organischen Zusätzen sowie Polymerdispersionen in pulverförmiger oder flüssiger Form (z. B. flexible Dichtungsschlämme). Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

Produkte nach EN 14891 tragen dafür die Kurzbezeichnung: CM.

Mischungsverhältnis:	RAW Dichtungsschlämme flexibel:	20 GT
	Wasser:	3,6 GT

Die aufgebrauchte Dichtungsschicht hat eine Mindesttrockenschichtdicke von 2,0 mm.

Der Abdichtungsaufbau ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Die Verwendbarkeitsprüfung gemäß 2.1.3 wurde mit einem Produkt dieser Zusammensetzung durchgeführt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die dieser Zusammensetzung und den zugehörigen Kennwerten nach 2.1.2 entsprechen.

2.1.2 Kennwerte

Die technischen Kennwerte der Ausgangsstoffe sowie des angemischten Stoffes ergeben sich aus den unter 2.1.3 genannten Prüfberichten.

2.1.3 Eigenschaften

Die aus RAW Dichtungsschlämme flexibel gemäß Abschnitt 4 hergestellte Abdichtung ist für den unter Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereich ausreichend:

- standfest bei Auftrag auf geneigten Flächen
- haftfest auf mineralischen Untergründen
- frostbeständig
- temperatur- und alterungsbeständig
- beständig gegen Kalilauge

Sie ist

- wasserdicht im Einbauzustand bis 20 cm Wassersäule
- rissüberbrückend bei im Untergrund auftretenden Rissen bis 0,2 mm

Die Wasserdichtheit des Systems im Einbauzustand wurde an Details wie Durchdringungen, Bodenabläufen, über Stößen in der Unterlage, an Ecken und Kanten sowie Arbeitsnähten nachgewiesen.

Das Bauprodukt erfüllt im eingebauten Zustand die Anforderungen der Baustoffklasse B2 „normal entflammbar“ nach DIN 4102-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde durch Prüfungen nach den Prüfgrundsätzen für flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen (PG-AIV-F vom März 2018) mit den Prüfberichten Nr. 5000/1136 vom 22.03.2006, Nr. 5111/521/07 vom 20.08.2007, Nr. 5039/052/12 vom 21.08.2012, Nr. 1200/858/17 vom 17.08.2017 und 1201/160/18b vom 09.10.2018 der MPA Braunschweig und dem Prüfbericht 2.1/13821/0329.0.1-2024 vom 04.03.2025 der Kiwa GmbH – TBU, erbracht.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten des Bauprodukts RAW Dichtungsschlämme flexibel werden werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die flüssigen Komponenten des Bauprodukts RAW Dichtungsschlämme flexibel sind in geschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern.

Die Zubehörteile des Bauprodukts sind kühl und trocken vor Sonneneinstrahlung und Verschmutzung geschützt zu lagern und zu transportieren.

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung des Produkts und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Abdichtungsprodukt ist als System aus allen zugehörigen Komponenten vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Das Ü-Zeichen ist mit den darin vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.3.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- RAW Dichtungsschlämme flexibel
- Chargennummer
- Herstellungsdatum, ggf. Verfallsdatum
- Verwendungszweck
- Brandverhalten, Klasse B2 nach DIN 4102-1
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

Die Produktkomponenten sind als zum Bauprodukt gehörig zu kennzeichnen.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

3.2 Erstprüfung

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 (Anlage 1, Tabelle 2) vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die in Anlage 2, Tabelle 4 angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Die Erstprüfung kann entfallen, da die Proben aus der laufenden Produktion des Herstellwerks für die Prüfung im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte/Bauarten den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Im Rahmen der WPK sind die Prüfungen nach Anlage 2, Tabelle 3 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die angegebenen Toleranzen nach Anlage 2, Tabelle 4 abweichen.

Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise gewährleistet ist.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten wie Verstärkungseinlagen oder Grundierungen zusammen mit dem Dichtungsmaterial vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Verstärkungseinlage und/oder der Grundierung geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.2 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller, sondern durch Dritte angeliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3 eingehalten werden und diese gemäß Abschnitt 2.2.3 gekennzeichnet werden.



Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungs-erklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

4 Ausführung

Für die Ausführung gelten die in Anlage 3 genannten Bestimmungen.

5 Verarbeitung

Es dürfen nur die zusammen mit dem Bauprodukt RAW Dichtungsschlämme flexibel gelieferten und für die Verwendung als Abdichtungssystem vorgesehenen Verstärkungseinlagen, Dichtbänder und Grundierungen verwendet werden. Bei Anlieferung dieser Komponenten durch Dritte hat sich der Verarbeiter anhand der nach 2.2.3 geforderten Kennzeichnung davon zu überzeugen, dass es sich um die zum Abdichtungssystem gehörigen Komponenten handelt.



Der Auftrag des Produktes RAW Dichtungsschlämme erfolgt in mindestens 2 Schichten. Es ist soviel Material zu verarbeiten, dass eine Trockenschichtdicke von 2,0 mm nicht unterschritten wird.

Wand, Bödenabschlüsse und Ecken sowie Rohrdurchführungen und Abläufe sind mit RAW Dichtband, RAW Dichtmanschette 120, RAW Dichtmanschette 150, RAW Dichtecke innen und RAW Dichtecke außen abzudichten.

Für die Verarbeitung von RAW Dichtungsschlämme flexibel gilt weiterhin die von der Prüfstelle auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüfte Verarbeitungsanweisung und Montageanleitung des Herstellers (Anlage 3).

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Landesbauordnung BauO NRW in Verbindung mit der VV TB NRW lfd. Nr. C 3.27 erteilt.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch oder Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat zulässig. Im Falle eines Widerspruchs ist dieser innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kiwa GmbH - TBU, Gutenbergstraße 29, 48268 Greven einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Kiwa GmbH - TBU.

Greven, den 04.03.2025

i.V. Matthias Käsekamp
(Leiter der Prüfstelle)

- Anlage 1 Umfang der für den Verwendbarkeitsnachweis und die Erstprüfung (EP) erforderlichen identifizierenden Prüfungen (Tabelle 2)
- Anlage 2 Umfang der für die WPK erforderlichen Prüfungen (Tabelle 3)
Toleranzbereiche für Prüfungen im Rahmen der WPK (Tabelle 4)
- Anlage 3 Verarbeitungsanleitung

Tabelle 2: Umfang der für den Verwendbarkeitsnachweis und die Erstprüfung (EP) erforderlichen identifizierenden Prüfungen¹⁾

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfungen erforderlich für		
			Polymer-dispersionen	Kunststoff-Mörtel-kombinationen	Reaktions-harze
Prüfungen an den Ausgangsstoffen					
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen/Festkörpergehalt	3.2.1	X	X	X
2	Infrarot-Spektrum	3.2.2	X		X
3	Dichte	3.2.3	X		X
4	Dynamische Viskosität	3.2.4	X		X
5	Kornzusammensetzung	3.2.5		X	
6	Glührückstand	3.2.6		X	
Prüfungen an den angemischten Stoffen					
7	Konsistenz und Rohdichte	3.3.1		X	
8	Topfzeit ²⁾	3.3.2			X
9	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen/Festkörpergehalt	3.3.3			X
Prüfungen an den weiteren Komponenten					
9	z. B.: Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die Identifikationsprüfungen für weitere Komponenten sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen. Beispielhafte Hinweise für geeignete Prüfungen können dem Abschnitt 4 entnommen werden.		

¹⁾ Bei Produkten mit CE-Kennzeichnung nach EN 14891 [4] nicht erforderlich.

²⁾ Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen.

Tabelle 3: Umfang der für die WPK erforderlichen Prüfungen¹⁾

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfungen erforderlich für		
			Polymer-dispersionen	Kunststoff-Mörtel-kombinationen	Reaktions-harze
Prüfungen an den Ausgangsstoffen					
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen/Festkörpergehalt	3.2.1	X	X	
2	Dichte	3.2.3			X
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	X		X
4	Kornzusammensetzung	3.2.5		X	
5	Glührückstand	3.2.6		X	
Prüfungen an den angemischten Stoffen					
6	Konsistenz	3.3.1		X	
7	Rohdichte	3.3.1		X	
8	Topfzeit ²⁾ oder Alternativ-Verfahren	3.3.2			X
Prüfungen an den weiteren Komponenten					
10	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Prüfungen sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen. Beispielhafte Hinweise für geeignete Prüfungen können dem Abschnitt 4 entnommen werden.		

¹⁾ Bei Produkten mit CE-Kennzeichnung nach EN 14891 [4] nicht erforderlich.

²⁾ Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen.

Tabelle 4: Toleranzbereiche für Prüfungen im Rahmen der WPK

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Toleranzbereiche
Prüfungen an den Ausgangsstoffen			
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen/Festkörpergehalt	3.2.1	± 3 % absolut ± 5 % relativ ¹⁾
2	Dichte	3.2.3	± 3 %
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	± 20 % ²⁾
4	Kornzusammensetzung	3.2.5	± 5 % absolut
5	Glührückstand	3.2.6	± 10 % relativ
Prüfungen an den angemischten Stoffen			
6	Konsistenz	3.3.1	± 2 cm
7	Rohdichte	3.3.1	± 0,05 g/cm ³
8	Topfzeit ^{3), 4)}	3.3.2	± 15 %
Prüfungen an den weiteren Komponenten			
9	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Toleranzbereiche sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen und sollten sich an den o.g. Bereichen orientieren.

¹⁾ Für Polymerdispersion.

²⁾ Für ungesättigte Polyesterharze und einkomponentige Polyurethanharze beträgt der zulässige Toleranzbereich ± 30 %.

³⁾ Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen.

⁴⁾ Im Rahmen der WPK (Eigenüberwachung) kann in Abstimmung mit der Prüfstelle für die Topfzeit ein Alternativ-Verfahren zur Bestimmung der Reaktivität des Systems vereinbart werden. In diesem Fall ist von der Prüfstelle der zulässige Toleranzbereich festzulegen.



Verarbeitungsanleitung des Herstellers

zur Anlage an das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (AbP)
Nr. P-AB/13821/113-2024 – RAW Dichtungsschlämme flexibel

Art und Beschaffenheit der Untergründe

Mineralische Untergründe, wie Beton oder Zementestriche. Der Untergrund muss tragfähig, ausreichend trocken, ebenflächig und frei von Ausblühungen oder Verschmutzungen sein.

Verarbeitung

Vor dem ersten Auftragen sind trockene, saugende Untergründe leicht vorzunässen oder mit **RAW-Grundierung universal**, im Verhältnis 1:3 mit Wasser verdünnt, zu grundieren.

Pulver und Wasser sind im Mischungsverhältnis 20 kg : 3,6 Liter (bei Auftrag mittels Rolle oder Quast) beziehungsweise im Verhältnis 20 kg : 3,5 Liter (bei Zahnleisten Auftrag) homogen zu mischen. Dabei ist das Wasser vorzulegen und die Mischung nach einer Reifezeit von ca. 3 Minuten nochmals durchzurühren. Das Material ist dann sofort für etwa 1 Stunde verarbeitbar.

Die Verarbeitung muss bei Lufttemperaturen zwischen 5 ° und 30 °C erfolgen. Die Oberflächentemperatur der Bauteile darf 10 °C nicht unterschreiten.

Der Auftrag muss 2-schichtig sein und kann per Quast oder Zahnglättekelle erfolgen. Die 2. Beschichtung kann erst ausgeführt werden, wenn die erste Schicht soweit abgebunden hat, dass sie mit einer Kelle nicht mehr beschädigt werden kann. Dies ist in der Regel nach 3-4 Stunden der Fall.

Die Mindesttrockenschichtstärke beträgt insgesamt ca. 2,0 mm. Dies entspricht einem Verbrauch von ca. 3,5 kg/m².

Zur Überbrückung von Fugen muss Dichtband **RAW Dichtband** in die 1. Beschichtung eingearbeitet werden. Das gleiche gilt für die Verstärkung von Innen- und Außenecken mit **RAW Dichtecke innen** bzw. **RAW Dichtecke außen**. Anschlüsse an Bodenabläufe und Wanddurchdringungen sind entsprechend mit Boden- oder Wanddichtmanschetten **Dichtmanschette 120** oder **Dichtmanschette 150** zu sichern.

Aufbringen von Fliesen und Platten

Sobald die 2. Abdichtungslage begehrbar ist, d.h. nach 1-2 Tagen, kann die Abdichtung verfließt werden. Gemäß Allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis (AbP) sind hierfür die nachfolgend genannten Fliesenklebstoffe geeignet:

RAW Flexkleber, RAW Flexkleber S1, RAW Flexkleber S1 leicht, RAW Flexkleber S1 schnell, RAW XXL Großformatkleber und RAW Fließbettmörtel.

Der Verbund ist nach 3 Tagen belastbar.